

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

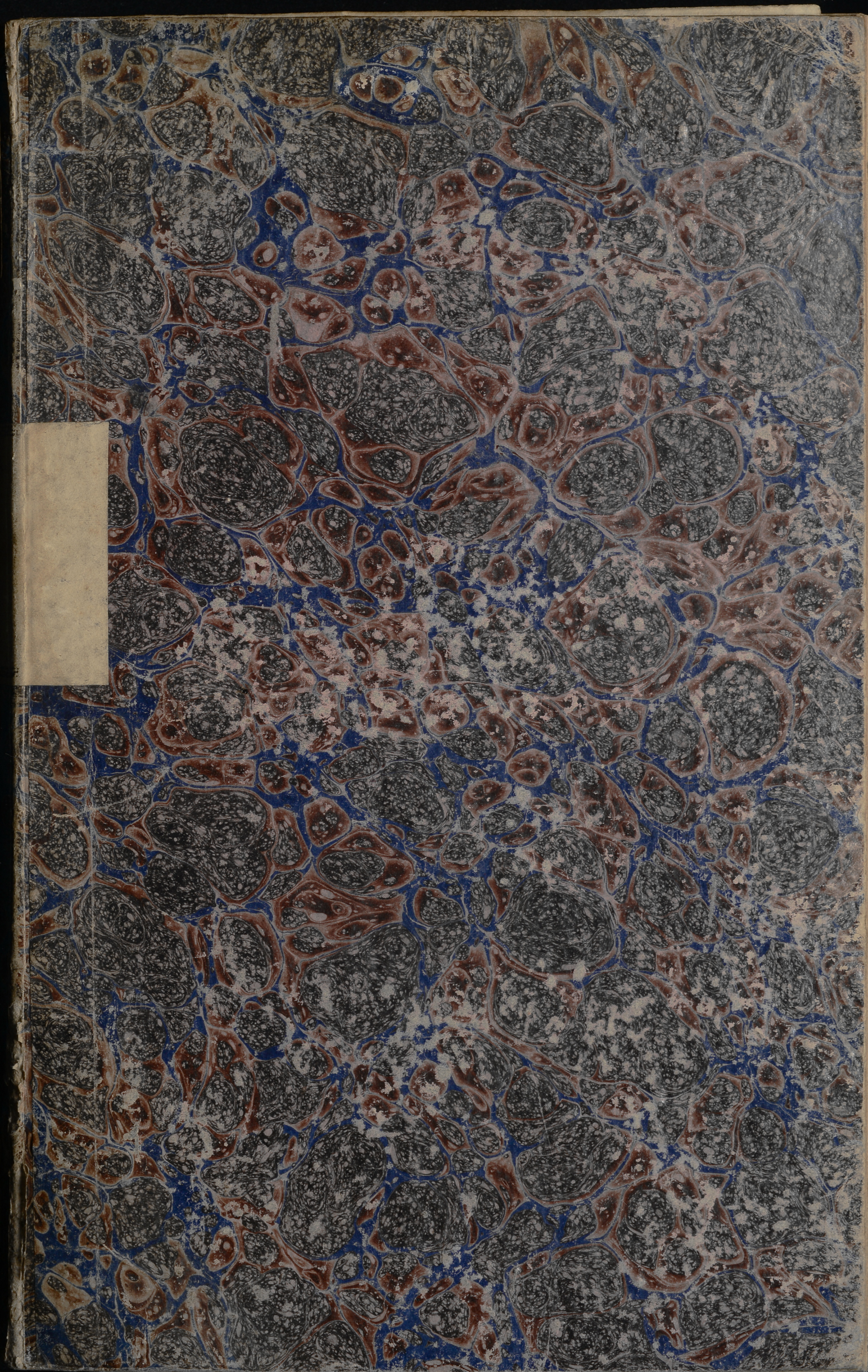
Herzoglich-Mecklenburgisches Neben-Contributions-Edict wegen der zu erlegenden Prinzeßinn-Steuer : Schwerin, den 11ten December 1795

[Schwerin]: Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, [1795?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873978226>

Druck Freier  Zugang





Mk-6231(3)

~~Mk-79(2)~~

Herzoglich-Mecklenburgisches

31
29

Neben-Contributions-Edict

wegen der zu erlegenden

32
32

Prinzessin-Steuer.

Schwerin, den 11ten December 1795.

Gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, Herzoglicher Hofbuchdrucker.

Physik der Natur
von
Johann Samuel Savenius

Leipzig, bey
Johann Samuel Savenius

1774

Verlag des Verlegers

Verlag des Verlegers

Wir Friederich Franz

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ic. ic.

Entbieten allen Unsern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Räten in Unsern Städten und insgemein allen und jeden Unsern Unterthanen und Landes-Einwohnern, welche dieses Unser Edict ergreift, respective Unsern gnädigsten Gruß, und fügen hiemit zu wissen: daß, nachdem von Uns, wegen der bevorstehenden hohen Verbindung Unserer ältesten Prinzessin Tochter, Frau Louise Charlotte, Herzogin zu Mecklenburg Königl. Hoheit und Lieb. mit des Königs Gustav Adolfs von Schweden Majestät, auf dem diesjährigen allgemeinen Landtage zu Sternberg die landes-

B

ver-

vergleichsmäßige Prinzeßinn-Steuer gehörig verkündiget worden; Unsre getreue Ritter- und Landschaft sich dazu, in der für stets verglichenen Maaße, so schuldig als bereit erkläret, mithin Uns zu deren landesverfassungsmäßigen gleichen Aufbringung von Domainen, Ritterschaft und Städten, Uns den, im besagtem ErbVergleich zum Grunde liegenden landesgrundgesetzlichen LandBeden-Modum, mit dessen, in Ansehung der Erben Unserer LandStädte, für igt unpräjudicirlich von Uns angenommenen einstweiligen Surrogate, zur landesfürstlichen Approbation, geziemend vorgeleget hat; Wir auch denselben solchergestalt genehmiget und in Gefolg dessen die, von gesammten Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen zu entrichtende Prinzeßinn-Steuer in nachstehender Maaße kraft dieses verordnet und ausgeschrieben haben:

I.

In Unsern Domainen wird von

jedem Bollhufener	„ „ „	I Rthlr. 32 Fl. 24
Dreiviertelhufener	„ „ „	I „ 12 „ „
Halbhufener	„ „ „	„ „ 40 „ „
Viertelhufener	„ „ „	„ „ 20 „ „
Achtelhufener	„ „ „	„ „ 10 „ „

durch die competirenden Beamten wahrgenommen und mit einer genauen Specification binnen zwei Monaten an Unsre Renterei hieselbst abgeliefert.

II.

In den Ritterschaftlichen, Kloster- und Rostocker Districts-Gütern giebt jede, durch die erbvergleichmäßige Messung und Bonitirung herausgebracht, mithin catastrirte volle

volle Hufe	"	"	"	I Rthlr.	32 fl.	M. ³ tel
halbe Hufe	"	"	"	"	40	"
viertel Hufe	"	"	"	"	20	"

wovon jedoch der Beitrag der Kloster- und Districts-Güter, wegen ihrer zum Landkasten steuernden Hufen, allen drei contribuirenden Theilen, Domainen, Ritterschaft und Städten, jedem zu einem Drittheil, zu gut gerechnet wird.

III.

In den Städten wird, bei annoch ermangelnder Richtigstellung ihres Reversallmäßigen Erben-Modi, für diesmal, mithin ohne Folgerung für die Zukunft, gegeben:

a) an Häusern. M.³tel

Von einem vollen Hause, es werde von einem Adlichen, Crimirten oder Bürger besessen; es liege in der Stadt oder Vorstadt, auf städtischen oder fürstlichen Grund und Boden, auf Freiheiten, oder wie solche Gegend sonst Namen haben mag						40 fl.
von einem halben Hause						20 fl.
von einem viertel Hause oder Bude						10 fl.
von einer halben Bude oder Keller						5 fl.

b) An Aeckern.

Von einem Morgen, welcher jährlich besäet wird; er gehöre zum Hause oder nicht, und stehe eigenthümlich zu, wen er wolle						2 fl.
von einem Morgen, der in Schlägen liegt; er sei besäet, oder liege braach						1 fl.

c) An Wiesen.

Von jedem, während dieses Jahres geworbenen Fuder Heu, ohne Unterschied, ob die Wiese zum Hause gehöre, oder nicht, giebt der Eigenthümer, für ein vierspänniges Fuder 2 fl.
für ein zweispänniges Fuder 1 fl.

Die Grundstücke der piorum Corporum, insoferne sie nicht zu Stadt-Recht liegen, sind steuerfrei; gleichwie, unter eben dieser Einschränkung, auch die Herrschaftlichen und publicquen Stadt-Gebäude, als welche insoferne zu den Erben nicht gehören, mithin auch unter obigem Surrogat derselben nicht begriffen seyn können noch sollen.

IV.

Von eines jeden Orts Obrigkeit wird vorstehender Beitrag respective aus den Ritterschaftlichen, Kloster- und Rostocker Districts-Gütern, wie auch aus den Städten, von letzteren mit gedoppelten Specificationen, auf Ostern kommenden 1796sten Jahres, bei Vermeidung des landesvergleichsmäßigen Executions-Zwangs, in den gemeinsamen Landkasten, gegen Quitung, postfrei eingebracht.

V.

Die solchergestalt, von Unserer Ritter- und Landschaft bewilligten Gelder gehen in den Landkasten, allwo es in Ansehung der Einnahme, der Verwaltung und des Abtrags, in Gemäasheit des Landes-Vergleichs §. 120. nach dem XVIII. Art. der Reversalen vom Jahre 1621 gehalten werden soll.

VI.

VI.

Was vorstehendermaassen in Unsern beiden Herzogthümern gegeben wird, soll auch auf die Domainen und Städte Unsers Fürstenthums Schwerin anwendlich seyn, nur daß die Beiträge aus den, zu demselben gehörenden Städten nicht in den Landkasten gehen, sondern unmittelbar zu Unserer Renterei in vorbeschriebener Frist abgeliefert werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß einjeder seinen vorgeschriebenen Beitrag bei Strafe der, auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, gehörig entrichten soll. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.

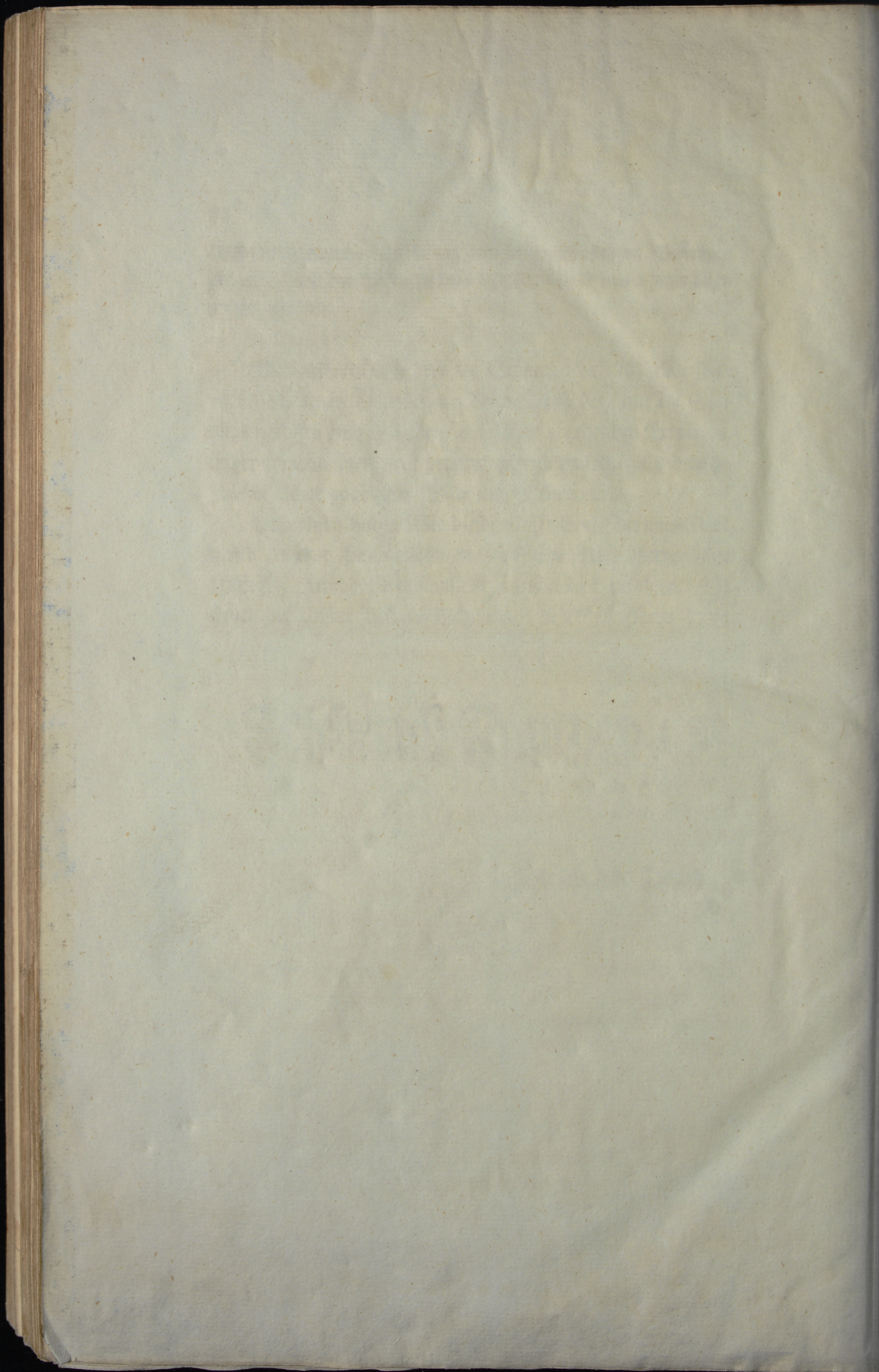
Urkundlich haben Wir dieses Neben-Contributions-Edict, mit Unserm Handzeichen und Herzoglichem Insiegel bestärkt, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen.

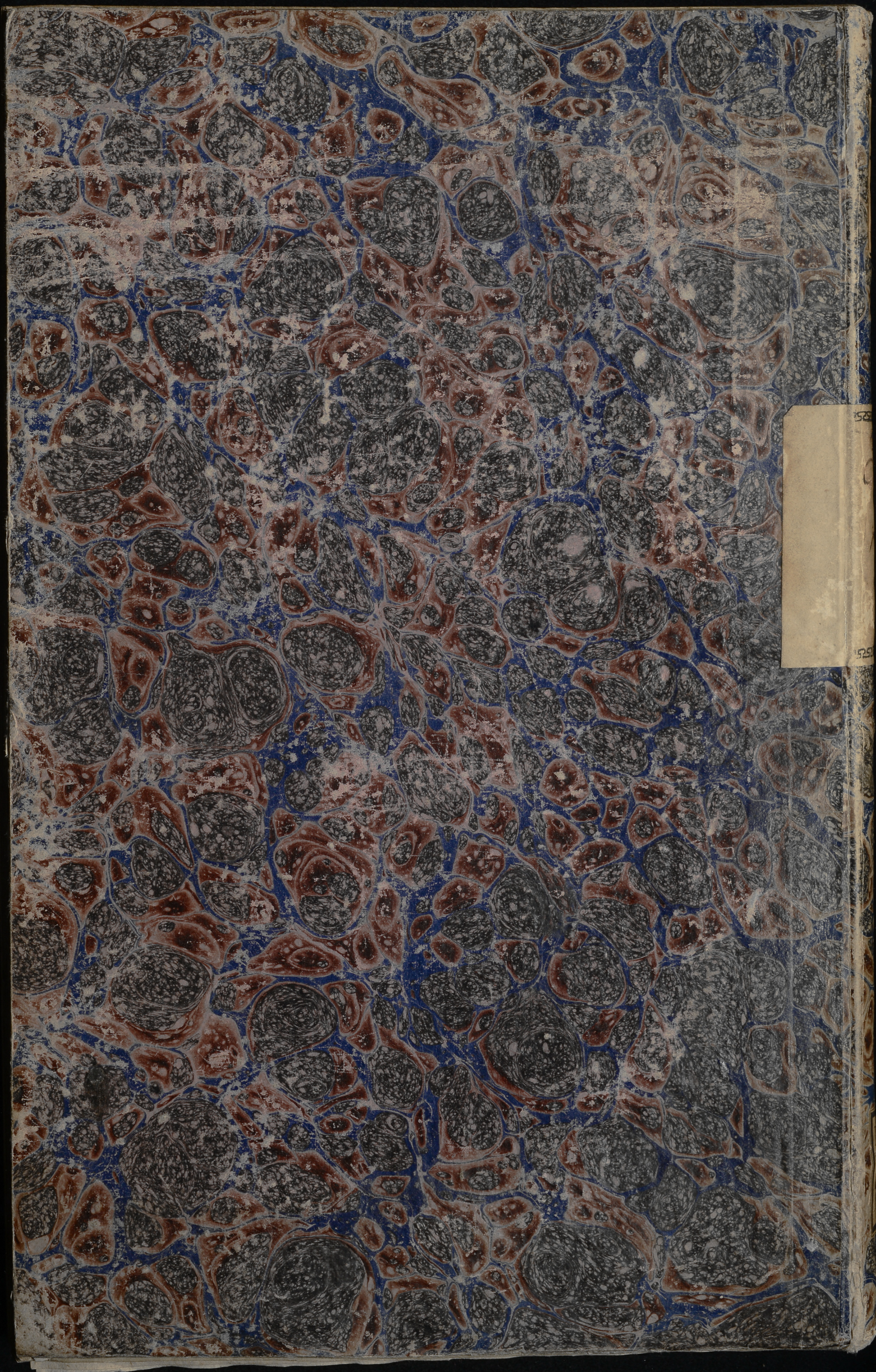
Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 11ten Decbr.
1795.

Friederich Franz, S. z. M.



St. W. v. Döwig.





29) Bei vorkommenden Mißverständnissen, Differenzen und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmäßigen Beiträge durch Suspensiv-Verordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debiten edictmäßig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säugens Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll. An dem gehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-Edict, mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Siegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, S. z. M.



St. W. von Dettig.

